

BESCHEINIGUNG DES FACHUNTERNEHMENS NACH § 35 c EStG

Gericht/Az:	BMF, Schreiben vom 31.3.2020 IV C 1 - S 2296-c/20/10003:001
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35c Abs. 1 EStG
Problemstellung:	Muster zur Bescheinigung von energetischen Sanierungsmaßnahmen nach § 35c Abs.1 Satz 7 EStG.

Voraussetzung für den Steuerabzug nach § 35c EStG¹ ist es, dass die begünstigten Baumaßnahmen nach amtlich vorgeschriebenem Muster durch das ausführende Fachunternehmen bescheinigt werden. Es war in der Vergangenheit unklar, wie diese Bescheinigung auszusehen hat. Nun hat das BMF zwei amtlich vorgeschriebene Muster veröffentlicht:

- Das Muster I ist eine Bescheinigung für ausführende Fachunternehmen.
- Das Muster II ist eine Bescheinigung für Personen mit einer Ausstellungsbezeichnung nach § 21 EnEV, z. B. Energieberater.

Vom Inhalt, Aufbau und von der Reihenfolge der Angaben darf von diesen Mustern nicht abgewichen werden. Individuelle Gestaltungen sind nur bei der Bezeichnung des Fachunternehmens und dem Adressfeld zulässig. Die Zeilen für Sachverhalte, die nicht gegeben sind, können weggelassen werden. Die Reihenfolge der Angaben ist aber zwingend beizubehalten.

Die Kosten der einzelnen energetischen Maßnahmen sind entweder einzeln auszuweisen oder es ist eine Rechnung beizufügen, in der die einzelnen Maßnahmen gegliedert sind und sich damit die Kosten zuordnen lassen.

Bescheinigung nach § 35c EStG

Inhalt, Aufbau und Reihenfolge sind beizubehalten

Einzelne Maßnahmen sind auszuweisen

Praxishinweise
1. Zwei Muster einer solchen Bescheinigung sind dem BMF-Schreiben als Anlage beigelegt. 2. Die Bescheinigung kann entweder in Papierform oder auch in elektronischer Form an den Steuerpflichtigen übermittelt werden. 3. Klären Sie vor der Erteilung des Auftrags ab, dass Sie nach Abschluss der Baumaßnahmen diese Bescheinigung erhalten. Der Auftrag ist unter der Bedingung zu erteilen, dass nach Abschluss eine Bescheinigung nach § 35c EStG ausgestellt wird. 4. Einen grundsätzlichen Beitrag zu § 35c EStG finden Sie in Beratungspraxis 2/2020.

¹ Vgl. BerP 2020 S. 85 ff.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de